



Fernabsatzinformationen
JC Indian Sandalwood 5 - Beteiligungsdarlehen
Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen
Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Gemäß § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 246b §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum BGB ist die Beteiligungsgesellschaft bei Vorliegen von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen verpflichtet, dem Investor die nachfolgend aufgeführten Informationen vor Abgabe von dessen Vertragserklärung zur Verfügung zu stellen.

1. Informationen zur Emittentin und zur Anbieterin sowie anderen mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden gewerblich tätigen Personen

Emittentin / Darlehensnehmerin	
Firma	JC Indian Sandalwood 5 GmbH & CO. KG
Funktion	Emittentin des Beteiligungsdarlehens
Hauptgeschäftstätigkeit	Investition in Indische Sandelholz-Plantagen in Australien
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRA 118112
Anschrift	Otto-Ernst-Str. 6, 22605 Hamburg
Komplementärin - Geschäftsführung/Vertretung	Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH Handelsregister Amtsgericht Hamburg, HRB 115469 Otto-Ernst-Str. 6, 22605 Hamburg Gesetzlicher Vertreter/Geschäftsführer: Peter Jäderberg, Hamburg

Anbieterin	
Firma	Jäderberg & Cie. GmbH
Funktion	Anbieterin und Prospektherausgeberin
Hauptgeschäftstätigkeit	Konzeption und Vertrieb von Kapitalanlagen
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 115470
Anschrift	Otto-Ernst-Str. 6, 22605 Hamburg
Geschäftsführung/Vertretung	Peter Jäderberg, Hamburg

Aufsichtsbehörden

Keine der vorgenannten Gesellschaften unterliegt der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde.

Vermittler

Die Angaben über den Vermittler der Vermögensanlage ergeben sich aus dem Zeichnungsschein des Anlegers bzw. den dem Anleger vom Vermittler zugesandten oder überlassenen Unterlagen.

2. Informationen zu den Vertragsverhältnissen und weitere Angaben

Der Verkaufsprospekt vom 26. Mai 2017 („Verkaufsprospekt“) enthält ausführliche Darstellungen der Vertragsverhältnisse. Es wird daher bezüglich weiterer Einzelheiten auf den Verkaufsprospekt verwiesen.

3. Wesentliche Leistungsmerkmale

Mit der Anlage gewährt der Anleger der JC Indian Sandalwood 5 GmbH & Co. KG (vormals firmierend unter Eagle Park 3 GmbH & Co. KG) („Emittentin“) ein nachrangiges partiarisches Darlehen („Beteiligungsdarlehen“). Wesentlicher Gegenstand der Emittentin ist die Investition in und der Erwerb von Indischen Sandelholz-Plantagen in Australien.



Maßgeblich für das Beteiligungsdarlehen ist der im Verkaufsprospekt auf Seiten 140 bis 152 abgedruckte Vertragstext über die Gewährung eines nachrangigen partiarischen Darlehens (**Beteiligungsdarlehensvertrag**) und die Bestimmungen des Zeichnungsscheins (**Zeichnungsschein**).

Der Anleger hat Anspruch auf Verzinsung des Beteiligungsdarlehens nach Maßgabe des Beteiligungsdarlehensvertrages. Die Pflicht zur Verzinsung beginnt mit dem Monatsersten, der auf die vollständige Einzahlung des Darlehensbetrages (Zeichnungssumme) durch den Anleger folgt und endet mit Ende der Vertragslaufzeit (**Zinslauf**). Der Anleger hat Anspruch auf eine laufende Verzinsung des jeweils ausstehenden Darlehensbetrages in Höhe von 5% p.a. (während der ersten 60 Monate des Zinslaufs) bzw. 6% p.a. (ab dem 61. Monat des Zinslaufes). Die laufenden Zinsen sind jeweils zum Geschäftsjahresende (30. Juni) nachträglich für das jeweilige Geschäftsjahr (ggf. zeitanteilig) fällig und zahlbar.

Zum Ende der Vertragslaufzeit hat der Anleger Anspruch auf einen erfolgsabhängigen Schlussbonus, dessen Höchstbetrag von der Dauer der Darlehensgewährung abhängt und der Summe der dem Anleger zugerechneten Bonuszinsen entspricht. Während der ersten 4 Jahre des Zinslaufes werden dem Anleger keine Bonuszinsen, während der nächsten 4 Jahre des Zinslaufes Bonuszinsen in Höhe von 4% p.a. und ab dem 9. Jahr des Zinslaufes in Höhe von 8% p.a. des jeweils ausstehenden Darlehensbetrages zugerechnet. Bei mindestens zwölfjähriger Vertragslaufzeit werden dem Anleger zum Ende der Vertragslaufzeit als Teil des Schlussbonus ferner einmalig weitere Bonuszinsen in Höhe von 12% des ausstehenden Darlehensbetrages zugerechnet. Der Schlussbonus ist erfolgsabhängig und der Höhe nach begrenzt auf den Betrag des zum Ende der Laufzeit erwirtschafteten und dem Anleger zugerechneten Nettoüberschusses der Emittentin. Der Nettoüberschuss entspricht hierbei im Wesentlichen der Summe der von der Emittentin erwirtschafteten Nettoergebnisse unter Berücksichtigung der in den Plantagenrechten liegenden stillen Reserven sowie etwaiger auf Ebene der Gesellschafter zu leistenden Steuern. Hiervon wird dem Anleger ein Anteil zugerechnet, der dem Verhältnis der ihm bis zur Vertragsbeendigung zugerechneten Bonuszinsen zur Summe der ihm und allen weiteren Anlegern der Emittentin bis zu diesem Zeitpunkt zugerechneten Bonuszinsen entspricht. Im Einzelnen richtet sich die Berechnung des jeweils zugerechneten Nettoüberschusses nach den in Anlage 2 zum Beteiligungsdarlehensvertrag dargestellten Regelungen (vgl. Seiten 150ff des Verkaufsprospektes). Der Anspruch auf den Schlussbonus entsteht mit Ende der Vertragslaufzeit und ist nach erfolgter Berechnung innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit zur Auszahlung fällig.

Das Beteiligungsdarlehen wird als Darlehen mit Endfälligkeit gewährt. Zum Ende der Vertragslaufzeit hat der Anleger mithin Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages.

Die Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung und Rückzahlung des Beteiligungsdarlehens unterliegen einem qualifizierten Nachrang; ihre Zahlung kann daher insbesondere soweit und solange nicht gefordert werden, als dies zu einer insolvenzrechtlichen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen würde. Wenn, soweit und solange aus diesem Grund Ansprüche des Anlegers auf laufende Zinsen, Schlussbonus und Darlehensrückzahlung nicht gezahlt werden, hat der Anleger Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5% p.a. auf diese Beträge, die fällig wird, wenn der Nachrang nicht mehr greift.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu den wesentlichen Leistungsmerkmalen des Beteiligungsdarlehens wird auf Seiten 100ff des Verkaufsprospekts verwiesen. Wegen der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen wird auf die Abschnitte F und G auf Seiten 98ff und 130ff des Verkaufsprospekts ergänzend verwiesen.

4. Zustandekommen des Vertrags

Mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheins und Zugang bei der Emittentin gibt der Anleger ein Angebot auf Abschluss des Beteiligungsdarlehensvertrages ab. Mit Annahme dieses Angebots durch die Emittentin kommt der Beteiligungsdarlehensvertrag zwischen Anleger und Emittentin zustande.

Für die Annahme des Zeichnungsscheins wird keine Gewähr übernommen; sie steht im freien Ermessen der Emittentin. Beteiligungsdarlehen können in jedem Fall nur bis zum Ende der ggf. verlängerten Zeichnungsfrist gezeichnet werden. Ergänzend wird hierzu auf die Ausführungen auf Seiten 18 des Verkaufsprospekts verwiesen.

5. Widerrufsrecht

Bei Vorliegen von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen steht dem Anleger ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB zu. Die Einzelheiten des dem Anleger zustehenden Widerrufsrechts und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus der im Zeichnungsschein enthaltenen Widerrufsbelehrung.



6. Anlagebetrag/Preis, Zahlung und Erfüllung der Verträge

Der vom Anleger zu zahlende Gesamtpreis entspricht dem Nominalbetrag des von ihm gezeichneten Darlehensbetrages (Zeichnungssumme). Ein Agio wird nicht erhoben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt nach Maßgabe von Ziffer 3.1 des Beteiligungsdarlehensvertrages EUR 10.000,00 und soll durch 1.000 teilbar sein.

Nach erfolgter Annahme des Zeichnungsscheins durch die Gesellschaft ist der Darlehensbetrag vom Anleger innerhalb von 5 Werktagen auf Anforderung der Emittentin auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto der Emittentin zu überweisen.

Befindet sich ein Anleger mit der Einzahlung des Darlehensbetrages in Verzug, so ist die Emittentin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung des Darlehensbetrages trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung nicht nach, so ist die Emittentin zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Beteiligungsdarlehens berechtigt.

7. Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten und Steuern, zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto etc., etwaige Bankgebühren und Überweisungskosten sowie Kosten für von ihm in Anspruch genommene Berater (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater) hat der Anleger stets selbst zu tragen. Im Falle der Erteilung eines Lastschriftauftrages hat der Anleger etwaige Kosten, die durch Nichtannahme oder Rückgabe von Lastschriften entstehen, zu tragen. Im Fall einer Übertragung von Ansprüchen aus dem Beteiligungsdarlehen, hat der Anleger als pauschale Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von EUR 100 zzgl. MwSt. an die Emittentin zu leisten. Etwaige weitere im Zusammenhang mit einer Verfügung über das Beteiligungsdarlehen sonst anfallende Kosten, z.B. Transaktionskosten oder Kosten für eingeschaltete Berater, sind vom Anleger selbst zu tragen. Im Falle des Erbanges trägt der Anleger die Kosten für die Legitimation als Erbe. Hat ein Anleger das von ihm gewährte Beteiligungsdarlehen fremdfinanziert, so können hierfür neben dem Kapitaldienst weitere Kosten wie z.B. Bearbeitungsgebühren anfallen. Generell sind diese sowie vom Anleger sonst persönlich veranlasste Kosten wie Telefon, Porto, Bankgebühren, Steuerberaterkosten oder Reisekosten vom Anleger selbst zu tragen. Auf die Ausführungen auf Seite 22 des Verkaufsprospekts wird ergänzend verwiesen.

Schließlich trägt der Anleger die im Zusammenhang mit dem Beteiligungsdarlehen und dessen etwaiger Übertragung und Beendigung bei ihm anfallenden Steuern, insbesondere Einkommensteuern. Hierbei erfolgen sämtliche von der Emittentin nach dem Beteiligungsdarlehen zu leistenden Zahlungen, insbesondere Zinszahlungen, unter Abzug aller Steuern und sonstigen Abgaben, welche durch die Emittentin nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Anleger einzubehalten und abzuführen sind, insbesondere der Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer.

Zu den wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Kapitel G des Verkaufsprospekts (Steuerliche Grundlagen) ab Seite 130 verwiesen.

8. Risiken

Die angebotene Anlage ist ein unternehmerisches Investment und mit Risiken behaftet. Die Einzelheiten sind dem Abschnitt B des Verkaufsprospekts (Wesentliche Risiken) auf den Seiten 36 bis 52 zu entnehmen. Diese Risiken können einzeln oder in ihrem Zusammenwirken einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals zur Folge haben. Die Beteiligungsdarlehen werden nicht an einem organisierten Finanzmarkt gehandelt; sie können in ihrem Wert Schwankungen unterliegen, auf die weder die Emittentin noch die Anbieterin Einfluss haben. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge stellen keinen Indikator für künftige Erträge dar.

9. Mindestlaufzeit der Verträge, Vertragliche Kündigungsregelungen

Die Laufzeit des Beteiligungsdarlehens endet mit Ablauf des 12. vollen Geschäftsjahres der Emittentin seit dem Zeitpunkt der Einzahlung des Darlehensbetrages. Das Geschäftsjahr der Emittentin läuft vom 1. Juli eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres. Bei einer Einzahlung des Darlehensbetrages im Geschäftsjahr 2016/17 endet das Beteiligungsdarlehen daher zum 30.06.2029, bei einer Einzahlung im Geschäftsjahr 2017/18 endet das Beteiligungsdarlehen daher zum 30.06.2030.

Sowohl der Anleger als auch die Emittentin sind berechtigt, das Beteiligungsdarlehen jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Monats zu kündigen, frühestens



jedoch zum Ablauf von 24 vollen Kalendermonaten seit vollständiger Einzahlung des Darlehensbetrages. Macht die Emittentin von ihrem Recht zur vorzeitigen Kündigung Gebrauch, so belaufen sich die dem Anleger zugerechneten Bonuszinsen (und damit der Höchstbetrag des Schlussbonus) insgesamt auf einen Betrag von mindestens 5% p.a. des bei Ende der Vertragslaufzeit ausstehenden Darlehensbetrages (also bspw. bei einer 8-jährigen Vertragslaufzeit auf mindestens 40% des ausstehenden Darlehensbetrages).

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu Laufzeit und Kündigung wird auf die Ausführungen auf Seiten 12f und auf Seiten 103f des Verkaufsprospekts verwiesen.

10. Rechtsordnung und Gerichtsstand, Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Emittentin sowie die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und dem Anleger unterliegen dem deutschen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Beteiligungsdarlehensvertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Beteiligungsgesellschaft. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, finden hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Regelungen Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch; sämtliche Kommunikation mit den Anlegern wird auf Deutsch geführt.

11. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die im Verkaufsprospekt mitgeteilten Informationen haben Gültigkeit bis zur Bekanntgabe von Änderungen im Rahmen etwaiger Nachträge bzw. bis zur Veröffentlichung eines Nachfolgeprospektes, längstens jedoch bis zum 30. Mai 2018.

12. Außergerichtliche Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatz von Finanzdienstleistungen können die Anleger – unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen – die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen.

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32 - 60047 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 2388 1907 - Fax: (069) 2388 1919
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Fax erhoben werden. Etwaig erforderliche Unterlagen sind per Post nachzureichen. Der Investor (Beschwerdeführer) hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Im Übrigen gilt die Schlichtungsstellenverfahrensordnung. Ein Merkblatt zum Beschwerdeverfahren sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind unter der oben angegebenen Adresse bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.

13. Garantiefonds und Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht. Insbesondere besteht keine Form der Einlagensicherung.